ZBB 2017, 258

BGB § 357 a. F., §§ 346, 387; EStG §§ 20, 43; AO § 43

Zur Aufrechnung eines Verbrauchers gegen Hauptforderung der Bank mit Forderung auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen nach Widerruf des Darlehensvertrags

BGH, Urt. v. 25.04.2017 – XI ZR 108/16 (OLG Hamburg), ZIP 2017, 1103 = BB 2017, 1294 = DB 2017, 1205 = ECLI:DE:BGH:2017:250417UXIZR108.16.0 = MDR 2017, 713 = WM 2017, 1008

Amtlicher Leitsatz:

Widerruft der Verbraucher seine auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung, steht seiner Aufrechnung gegen eine Hauptforderung der Bank mit einer Gegenforderung auf Herausgabe der von der Bank als Rückgewährschuldnerin gezogenen Nutzungen aus Zins- und Tilgungsleistungen des Verbrauchers in Höhe des Bruttobetrags nicht entgegen, dass der Zufluss von Nutzungen den Anfall von Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und von Kirchensteuer nach sich ziehen kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG